

6. Reglement Benutzung der Mehrzweckhalle, Bühne und Garderobe

Vorbemerkung

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen dieses Reglements, ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform, für beide Geschlechter.

Für die Benutzung der Mehrzweckhalle, der Bühne und der Garderobe erlässt die Schulpflege folgendes Reglement:

1. Zweck und Verfügungsrecht

- 1.1 Die Mehrzweckhalle Eichhölzli dient dem Turn- und Festbetrieb der Schule und der VGO-Vereine:
 - öffentliche Veranstaltungen der Gemeinde (Schule, Politische Gemeinde, Kirchgemeinde Glattfelden) und der Glattfelder VGO-Vereine sind unentgeltlich.
 - öffentliche Veranstaltungen von Privaten Glattfeldern (Nicht-VGO) gegen eine Mietgebühr gemäss Ziffer 6.2.
- 1.2 Die Schule verfügt über die Mehrzweckhalle und die Aussenanlagen von Montag 07.00 Uhr bis Freitag 17.45 Uhr. Für die Durchführung von Abendunterhaltungen/Anlässen ist einen Monat vor dem Anlass mit dem Raumkoordinator Kontakt aufzunehmen, um dies nach Rücksprache mit der zuständigen Schulleitung (evtl. Ausfall von Sportstunden am Nachmittag) und dem Hauswart bewilligen zu können.
- 1.3 Öffentliche Veranstaltungen der Gemeinde (Schule, Politische Gemeinde, reformierte resp. katholische Kirchgemeinde Glattfelden) haben Vorrang vor privaten Veranstaltungen.
- 1.4 Die Räume werden nicht für Hochzeits-, Geburtstagsfeiern sowie sonstige religiöse Anlässe zur Verfügung gestellt.
- 1.5 Ausgenommen sind religiöse Anlässe der ref. - und kath. Kirchgemeinde Glattfelden sowie der Bazar der Freikirche Chrischona.

2. Reservationen

- 2.1 Sämtliche Raumreservierungen sind schriftlich (per Antragsformular inkl. Unterschrift) an den Raumkoordinator zu richten. Der Raumkoordinator ist für die Bewilligung der Anträge verantwortlich. Im Zweifelsfall wird er die Unterlagen an die Schulpflege weiterleiten, welche an der nächsten Schulpflegsitzung darüber befindet.
- 2.2 Die Antragsformulare können von der Website der Schule Glattfelden (www.schule-glattfelden.ch) heruntergeladen oder über die Schulverwaltung bezogen werden.
- 2.3 Mietbegehren für die Benutzung der Räumlichkeiten **über das Wochenende sind mindestens 60 Tage vor dem Anlass** einzureichen. Vorgenommene Reservationen werden mit einem Bewilligungsschreiben durch den Raumkoordinator schriftlich bestätigt.

- 2.4 In der Woche vor der Veranstaltung sind nach Rücksprache mit dem zuständigen Hauswart respektive soweit es der Schul- und Vereinsbetrieb zulässt Proben gestattet.
- 2.5 Es werden ausschliesslich die Räumlichkeiten der Mehrzweckhalle zur Benutzung bei Anlässen zur Verfügung gestellt.

3. Benutzung

- 3.1 Vor dem Anlass muss der Benutzer eine Person bestimmen, die für die Gesamteinrichtung die Verantwortung trägt.
- 3.2 Der Benutzer kann die in den Räumlichkeiten zur Verfügung stehenden Einrichtungen unter Beachtung nachfolgender Einschränkungen benutzen:
 - Die technischen Einrichtungen auf der Bühne werden vom Benutzer in Eigenverantwortung benutzt. Jeder Benutzer muss eine Person bestimmen, die die technischen Einrichtungen jeweils bedienen wird.
 - Die Kücheneinrichtungen dürfen nur unter der Aufsicht der vom Benutzer namentlich genannten, verantwortlichen Person benutzt werden.
- 3.3 Der verantwortlichen Person werden vor einer Veranstaltung sämtliche benötigten Räume und Gerätschaften durch den Hausdienst/Festwart, anhand eines Übergabeprotokolls übergeben. Der Zeitpunkt der Übergabe wird mit dem Hausdienst/Festwart abgesprochen.
- 3.4 Die Reinigung nach dem Anlass erfolgt in Eigenverantwortung. Sämtliche Räumlichkeiten wie Halle, Garderobe, Dusche, WC sowie Gerätschaften und Aussenanlagen sind nach Beendigung des Anlasses gereinigt und aufgeräumt zum abgesprochenen Zeitpunkt zu übergeben. Der Hallenboden muss vom Benutzer gemäss Angaben des Hausdiensts gereinigt werden (Staubentfernung), die anschliessende Reinigung mit der Maschine erfolgt durch den Hausdienst/Festwart. Das Reinigungsmaterial wird vom Hausdienst/Festwart der Schule zur Verfügung gestellt.
- 3.5 Zusätzliche Reinigungsstunden durch den Hausdienst sowie Defekte werden auf dem Übergabeprotokoll festgehalten und dem verantwortlichen Benutzer in Rechnung gestellt.
- 3.6 Die Mehrzweckhalle ist während den Schulferien sowie an allgemeinen Eidgenössischen und/oder kantonalen Feiertagen geschlossen. Nach Absprache mit dem Raumkoordinator können Ausnahmen bewilligt werden.
- 3.7 Die vorgesehenen Parkplätze der Schulanlage stehen während der Belegung, siehe Punkt 1.1, zur Verfügung. Bei Unklarheiten wenden Sie sich an den Raumkoordinator.

4. Sicherheit und Ordnung

- 4.1 Die Glattfelder VGO-Vereine bzw. private Glattfelder (Nicht-VGO) bestimmen eine Person, die für die Einhaltung der Bestimmungen dieses Reglements "Reglement Benutzung der Mehrzweckhalle, Bühne und Garderobe" verantwortlich ist. Diese Person ist dem Raumkoordinator namentlich via Antragsformular zu melden.
- 4.2 Die Verwendung und Haltung von pyrotechnischen Artikel, Wunderkerzen etc. ist in der Mehrzweckhalle untersagt.
- 4.3 Die Garderobe ist Sache des Benutzers. Die Schule lehnt jede Haftung für dort deponierte Gegenstände ab.

- 4.4 Die Haupt- und Notausgänge sind stets frei zu halten.
- 4.5 Folgende Vorschriften seitens der politischen Gemeinde Glattfelden müssen stets eingehalten werden:
- Grundsätzlich ist das Anbringen und Ändern von Strassenreklamen sowohl in verkehrssicherheitsrechtlicher als auch baurechtlicher Hinsicht bewilligungspflichtig.
 - Anlässe, an welchen Lautsprecheranlagen zum Einsatz kommen, sind dem Tiefbauamt des Kantons Zürich, Fachstelle Lärmschutz, Meldestelle, für den Vollzug der Schall- und Laserverordnung zu melden.
 - Die feuerpolizeilichen Vorschriften der Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen sind einzuhalten. Diesbezüglich ist rechtzeitig, vor Durchführung der Veranstaltung, die Weisungen der Gemeindefeuerpolizei einzuholen. Die Weisungen der Feuerpolizei sind zwingend einzuhalten.
 - Der Verkehr muss mittels Ordnungsdienst gewährleistet sein.
 - Die Zufahrt für Feuerwehr und Sanität muss jederzeit gewährleistet sein. Die Verantwortlichen müssen sicherstellen, dass keine Fahrzeuge etc. auf den Strassen abgestellt werden.
 - Bei Publikumsanlässen mit über 500 erwarteten Personen ist ein Sanitätsposten und Personensicherheitsdienst zu betreiben.
 - Gestützt auf § 32 des Gastgewerbegesetzes ist der Verkauf von alkoholhaltigen Getränken an Betrunkene, Psychischkranke, Alkohol- und Drogenabhängige verboten. Ebenso sind der Verkauf von gebrannten Wassern an Jugendliche unter 18 Jahren sowie der Verkauf von alkoholhaltigen Getränken an Jugendliche unter 16 Jahren verboten.
- 4.6 Der Antragssteller ist selbst dafür verantwortlich, dass alle weiteren geforderten Unterlagen und Gesuche wie z.B. Sicherheits- und Verkehrskonzepte frühzeitig der Gemeinde Glattfelden direkt zugestellt werden.
- 4.7 Bei Anlässen mit Konzertbestuhlung in der Mehrzweckhalle oder auf der Bühne müssen die Stühle aus Sicherheitsgründen in der Reihe miteinander verbunden sein.

5. Wirtschaftsführung

- 5.1 Die Wirtschaftsführung erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Veranstalters.

6. Benutzungsgebühren

- 6.1 Glattfelder VGO-Vereinen werden die Räumlichkeiten der Mehrzweckhalle inklusive Küche und Geschirr für öffentliche Anlässe kostenlos zur Verfügung gestellt. Auch die Gebühren der Grundpauschale entfallen.
- 6.2 Privaten Glattfeldern (Nicht-VGO) wird für den administrativen Aufwand eine Gebühr von CHF 50.- erhoben. Dies gilt für jedes bewilligte Gesuch. Weiter sind pro Anlass einmalige Kosten für folgende Entschädigungen zu entrichten (inkl. Hausdienstkosten):

Mehrzweckhalle mit Festbestuhlung	CHF	700.-
Mehrzweckhalle mit Konzertbestuhlung	CHF	500.-
Mehrzweckhalle	CHF	300.-
Bühne mit Küchenmiete und Geschirr	CHF	400.-
Bühne ohne Restaurationsbetrieb	CHF	100.-
Technik pauschal	CHF	60.-
Küchenmiete mit Geschirr	CHF	300.-
Grundpauschale (Strom, Abwasser, Kehricht, ect.)	CHF	160.-

- 6.3 Die Reinigung der Anlagen wird nach Aufwand verrechnet. Der Stundenansatz entspricht den Richtsätzen des Reinigungspersonals der Gemeinde Glattfelden.
- 6.4 Die Schlüssel für die Mehrzweckhalle können beim Hausdienst/Festwart gegen ein Depot von CHF 100.- bezogen werden. Die verantwortliche Person ist auf der Website (www.schule-glattfelden.ch) festgehalten. Die Schlüssel müssen nach dem Anlass sofort wieder retourniert werden. Das Weitergeben von Schlüsseln an Drittpersonen ist untersagt. Bei Verlust müssen die Kosten für die Sperrung des Schlüssels übernommen werden. Die entstandenen Kosten und Umtriebe werden den Verantwortlichen in Rechnung gestellt (abzüglich der Depotzahlung). Ein neuer Schlüssel wird durch die erneute Depotzahlung ausgehändigt.
- 6.5 Die Rechnung für die Hallenbenutzung wird von der Finanzverwaltung Glattfelden zugestellt.
- 6.6 Bei Geschirrverlust muss der Betrag am nächsten Arbeitstag (ausgenommen Ferien) auf der Schulverwaltung in bar beglichen werden.
- 6.7 Die Schulpflege behält sich vor, für Grossveranstaltungen eine durch sie festgelegte Kautions zu erheben.
- 6.8 Bühnenelemente, Tische oder Stühle (für externe Veranstaltungen) werden zu folgende Konditionen vermietet:
- | | | |
|-------------------------------|-----|------|
| Pro 3 Bühnenelemente pauschal | CHF | 50.- |
| Pro Tisch | CHF | 10.- |
| Pro Stuhl | CHF | 1.- |
- 6.9 Die Abholung und pünktliche Rückgabe der Ware ist durch den Mieter zu organisieren.
- 6.10 Die Rechnung für die Hallenbenutzung wird von der Finanzverwaltung Glattfelden zugestellt.

7. Haftung und Sanktionen

- 7.1 Für verursachte Schäden haftet der jeweilige Benutzer vollumfänglich. Schäden an festen und beweglichen Einrichtungen sind nach Veranstaltungsschluss dem Hausdienst/Festwart zu melden.
- 7.2 Bei grober Verletzung oder Missachtung dieser Vorschriften behält sich die Schulpflege folgende Schritte vor:
- Mündliche Ermahnung
 - Schriftliche Ermahnung
 - Verweis mit anschliessender 1-jähriger Benutzungssperre
 - Gesamtausschluss
- 7.3 Der Benutzer anerkennt dieses Reglement, sowie eventuelle weitergehende Bestimmungen der Schulpflege uneingeschränkt.

Inkraftsetzung

Dieses Reglement wurde von der Schulpflege am 27. Juni 2018 genehmigt.
Die Inkraftsetzung erfolgt per 28. Juni 2018.

SCHULPFLEGE GLATTFELDEN



Marco Dindo
Gemeinderat, Vorsteher Schule und Bildung



Manuela Vaterlaus
Leitung Schulverwaltung